

Abonnement: Vierteljährlich 10 Fr., Halbjährlich 18 Fr., Jahrs 32 Fr. ...

Abonnement: Vierteljährlich 10 Fr., Halbjährlich 18 Fr., Jahrs 32 Fr. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Diebstahl und Umgebung

Erscheint jeden Mittwoch und jeden Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Nur für Diebstahl: Wöchentliche Gratisbeilage: Schweizer, Marktzeitung ...

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüros Diebstahls und der Schweiz, die Zeitungsbelegler, die Redaktion und die Verwalter ...

Zur Heimführung und Verheimlichung unserer Gerichte.

Mit dem am 20. April 1922 ausgegebenen Gerichtsorganisationsgesetz werden das aus öst. Beamten u. österreichischen Advokaten bestellte Obergericht in Wien und das Oberlandesgericht Innsbruck als sogen. „Oberster Gerichtshof“ Diebstahls aufgehoben u. an deren Stellen die entsprechenden Gerichtshöfe ins Land verlegt und mindestens mehrheitlich mit diebstahlischen Richtern aus dem Volke besetzt. ...

Zu Jahre 1809 wurde die alte Landmannsversammlung mit einem Schläge auf Grund stichtiger Beobachtungen eines Schuppeler und Genossen aufgehoben und die polizeiliche Periode feierte ihren Höhepunkt. ...

Von 1809 ab wurden die verschiedensten Pläne geschmiedet und teilweise ausgeführt. Hier soll nur der Entwicklungsprozess kurz skizziert werden, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben. (Fortsetzung folgt.)

Bericht zu den Gesetzesentwürfen. Besondere Bemerkungen.

Eine eingehende Begründung der Vorlage würde viel zu weit führen. Es kann sich hier nur um eine kurze Uebersicht handeln. Die einzelnen Artikel sind beim Lesen ohne weiteres verständlich.

1. Das einfache Verwaltungsverfahren.

Das einfache Verwaltungsverfahren, auch Verwaltungsverfahren schlechweg oder Administrativverfahren genannt, findet in allen Verwaltungsverfahren Anwendung. ...

a) in das Verwaltungsverfahren (Art. 48 ff.).

Dieses ist ein vereinfachtes Verfahren. Das Verwaltungsverfahren wird in der Regel ohne Anhörung der Parteien, immer aber ohne Abhaltung einer eigentlichen Parteiverhandlung (Erhebungsverfahren) ähnlich wie ein Zahlbefehl oder ein Rechtsbot und nach einem Formular erlassen. ...

Zu vielen im Gesetz (Art. 49, 50 und 52) aufgezählten Fällen dagegen findet gegen ein Verwaltungsverfahren nur mehr das Ueberprüfungsverfahren (Art. 89 ff) statt.

Im Verwaltungsverfahren, das von der Regierung, ihrem Chef oder einer sonst für zuständig erklärten Amtsperson erlassen werden kann, finden praktisch gesprochen die meisten Angelegenheiten ihre erstinstanzliche Erledigung. ...

b) ein Verfahren nach vorgängiger Verhandlung mit den Parteien (Art. 54 ff.).

Dieses Verfahren zerfällt in der Regel: 1. in ein Ermittlungsverfahren (auch Erhebungs-, Untersuchungs- oder Instruktionsverfahren genannt) ...

2. ein Schlussverfahren, meist ausschließlich auf Grund des vom Instruktionsbeamten gesammelten Tatsachen und Beweismaterials.

Unter dem Titel Schlussverfahren sind auch allgemeine Bestimmungen über Entscheidungen, einschließlich Verwaltungsverfahren und Verfügungen überhaupt (Art. 82 ff) eingefügt. ...

c) Wegen ein nicht im Einprüfungsverfahren angelegtes Verwaltungsverfahren, eine Verfügung oder Entscheidung kann, wenn sie nicht unanfechtbar geworden (durch Verzicht, Ablauf der Aufsehtungsfrist usw.) das Ueberprüfungsverfahren eingeleitet werden und zwar in Form einer Vorstellung bei der ersten Instanz oder einer Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz.

Die Nichtigerklärung (Kassation) kann infolge einer Beschwerde oder einer Wiederaufnahme von Amtswegen stattfinden.

Die Nichtigerklärung (Kassation) kann infolge einer Beschwerde oder einer Wiederaufnahme von Amtswegen stattfinden. ...

solcher Nichtigerklärungsgrund gegen einen nur zum Schein bestehenden Verwaltungsakt oder einen nur auf Parteiantrag zu berücksichtigenden Nichtigerklärungsgrund (Vernehmlichkeitsgrund) geltend gemacht wird.

Die Einstellung (Zitierung) hat überhaupt nur den Charakter eines vorläufigen Rechtsbehelfs und kommt in der Regel in Verbindung mit andern Ueberprüfungsverfahren vor.

Sinnvoll ist die Erläuterung, der Nichtigerklärungs- und Anzeigen ist auf die bezüglichen Bestimmungen zu verweisen. (Fortsetzung folgt.)

Diebstahl.

Auszug aus den Regierungsvorlesungen vom 20. und 21. April 1922.

- 1. Der Grenzverkehr zwischen Diebstahl und Vorarlberg wird wie in den Vorjahren geregelt. 2. Die vom Landgerichte übermittelten, von Engelbert Bonat wegen Uebertretung des Zollgesetzes beschlagnahmten Zigaretten sollen versteigert werden. 3. Dertinger Johann, Fabrikarbeiter in Triefen, zollfreie Wägebekleidung. ...

Feuilleton

Das kleine Mariadies

Roman von Irene v. Sellmuth.

Der Notar, der sofort wahrnahm, daß Maria völlig fassunglos dem ihr in den Schoß gefallenen Reichtum gegenüberstand, verbot der Dame mit ernsten, strengen Worten ihr unziemliches, durch nichts gerechtfertigtes Benehmen. ...

Mit erhobenen Armen stürzte sie auf Maria zu, die leicht aufschrie und leichenblau in ihrem Stuhl lehnte. Bertha schwieg still. Sie kämpfte mit einem Ohnmachtsanfall, aber in der allgemeinen Aufregung und Verwirrung achtete niemand auf sie.

„Lassen Sie sich durch das, gelinde gesagt, unschöne Benehmen dieser Damen nicht beunruhigen, mein Fräulein!“ meinte er. „Ich begreife es nun, daß der alte Mann in seinem letzten Willen be-

tonie, die Damen hätten ihm in seinem ganzen Leben nicht die geringste Freundschaft erwiesen.“

Das Mädchen, das mit erschrocken, weit aufgerissenen Augen dasah, und ohne ein Wort zu sagen, die Beschimpfungen über sich ergehen ließ, tat ihm leid. Deshalb stellte er sich wie schüchtern an ihre Seite. Sein sanftes Breiben löste den Bann, der auf Maria gelegen hatte, sie brach in einen Strom von Tränen aus. Frau Manders ließ noch immer nicht ab, das junge Mädchen zu beschimpfen, trotzdem der Notar wiederholt um Ruhe bat.

„Sie hat es sich erschlichen!“ schrie sie wütend. „Solche Personen sind gefährlich und müßten einfach eingesperrt werden. Aber ich werde ihr zeigen, daß sie sich verrechnet hat! Das Geld gehört mir, mit ganz allein! Sie soll es herausbezahlen bei Heller und Pfennig! Die ganze Nacht sah sie bei dem alten Schwachkopf und er ließ sich betören!“

„Ich mache Sie darauf aufmerksam, Frau Manders,“ sagte der Notar mit ruhiger Würde, „daß Sie sich zu mähen haben. Ich werde nicht dulden, daß die junge Dame in meiner Gegenwart derartig beschimpft wird! Fräulein Engelmann ist vollständig unschuldig, denn der Erblasser betonte ausdrücklich in seinem letzten Willen, daß es nur ge-

recht ist, wenn das Fräulein sein Geld bekommt, denn sein Bruder hat bestimmt, daß sein Vermögen den Kindern von Lotte Ewers zufallen solle, wenn solche aufzufinden wären. Und Fräulein Engelmann ist die rechtmäßige Tochter dieser genannten Frau. Also, Frau Manders, beruhigen Sie sich endlich.“

Frau Manders brach in ein schallendes Gelächter aus. „Sie sind wohl auch schon in ihren Nehen?“ schrie sie außer sich. Die schönen Augen dieser dieser Person haben es Ihnen angetan, wie meinem alten, schwachköpfigen Bruder!“

Maria weinte still in ihr Taschentuch. „Ich beschwöre es Ihnen,“ wandte sie sich an den Notar, „daß ich von dem Inhalt des Testaments völlig überrascht bin! Ich hatte nicht die leiseste Ahnung! Mit keinem Wort rührte ich Onkel Gottlieb gegenüber an das Vermächtnis. Und wenn ich die letzte Nacht bei ihm blieb bis zu seinem Ende, so glaube ich eine einfache Pflicht der Menschlichkeit u. Nächstenliebe damit zu erfüllen! Ich hoffte auf Dank rechnen zu können und nun muß ich diese furchtbaren Beschimpfungen hinnehmen! — Ich bin ganz fassunglos!“

Der Notar lächelte. „Sie brauchen mir gar nichts zu versichern, Fräulein! Ihr Benehmen bewies klar und deutlich Ihre Abwesenheit! Sie haben nichts zu befürchten! Das Testament ist so klar und deutlich abgefaßt, in allen Punkten genau durchdacht und überlegt, daß von einer Verwirrung des Geistes gar nicht die Rede sein kann, und selbst der geschickteste Advokat wird nicht das Geringste finden können, das ihm ermöglicht, das Testament anzufechten. Sie sind mündig, das Geld gehört Ihnen, daran kann niemand rütteln. Die Damen werden einsehen lernen, daß alles Projizieren zwecklos ist und ihnen nur neue Kosten auferlegt. Sie werden sich in das Unermeidliche fügen.“

„Ich werde den Damen die Hälfte des Vermögens freiwillig anbieten, vielleicht beruhigt sie das,“ meinte Maria aufatmend.

Der Notar lachte. „Das können Sie nach den Bestimmungen des Testaments nicht, mein liebes Fräulein. Der alte Herr war ein Schlaupkopf, er mochte wohl etwas derartiges vorausgesehen haben. Denn es heißt ausdrücklich, daß Sie von dem Kapital nichts vererben, nichts verteilen dürfen. Es muß beibehalten bleiben in Ihrem Besitz. Wohl gemerkt, es ist bestimmt für Ihre Kinder, und falls